

Preisblatt Ersatzversorgung Strom

für Kunden mit beruflicher/landwirtschaftlicher/gewerblicher Stromnutzung ab 10 001 kWh/a und Standardlastprofilmessung,
Preise gültig ab dem 15.02.2023

Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) versorgt Kunden in den Netzgebieten, in denen ihr die Grundversorgung (gemäß § 36 Absatz 1 EnWG) obliegt, im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung, wenn Strom für den eigenen Verbrauch in Niederspannung bezogen wird, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem Stromliefervertrag zugeordnet werden kann. Dieses Preisblatt gilt für Kunden, die nach Maßgabe des Vorstehenden Strom zu beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken in Höhe von mindestens 10 001 kWh pro Jahr entnehmen und deren Stromentnahmen mittels Standardlastprofileinrichtung erfasst werden.

1 Preise und Preisbestandteile (Ersatzversorgung Strom)

	netto	brutto
Arbeitspreis	26,30 Cent/kWh	31,30 Cent/kWh
Grundpreis	18,70 EUR/Monat	22,25 EUR/Monat

- 1.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb und die Stromsteuer (in Höhe von derzeit: 2,05 Cent/kWh).
- 1.2 Der Preis nach Ziffer 1.1 erhöht sich um die § 19 StromNEV-Umlage¹, die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)², die Offshore-Umlage³, die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)⁴, die Konzessionsabgabe⁵, die abzuführenden Netzentgelte⁶ und Entgelte für Messstellenbetrieb⁷, soweit diese Kosten neu.sw entstehen. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisblatt des Netzbetreibers wird als **Anlage** zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Zusätzlich fällt auf die oben ausgewiesenen Nettopreise und die separat weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 1.2 die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.
- 1.4 Sollte der Lieferant neu.sw gegenüber dem Netzbetreiber für vom Kunden verursachte Entnahmen von Blindstrom gesondert aufkommen müssen, ist der Lieferant neu.sw seinerseits berechtigt, diesen gesonderten Betrag für Blindstrom an den Kunden weiterzugeben.

2 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für elektrische Energie abgegoltene Leistungen/Kosten (z. B. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung) trägt der Kunde, soweit er diese verursacht hat. Die Kosten werden pauschal gemäß den jeweils geltenden „Ergänzenden Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ nebst Anlage – Preisblatt – berechnet.

3 Service

Sie erreichen unseren Geschäftskundenservice im Geschäftshaus in der John-Schehr-Straße 1 in 17033 Neubrandenburg telefonisch unter der Rufnummer 0395 3500-269 in der Zeit von:

Montag – Donnerstag 08.00 – 17.00 Uhr,
Freitag 08.00 – 14.00 Uhr.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

¹ Mit der § 19 StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischen Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Absatz 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die aktuelle Höhe der § 19 StromNEV-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

² Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Die aktuelle Höhe der KWK-Umlage in Cent pro kWh gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.eeg-kwk.net) kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

³ Die **Offshore-Netzumlage** gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen. Die Höhe der Offshore-Netzumlage in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁴ Die **Umlage für abschaltbare Lasten** (abLa-Umlage) gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁵ Die **Konzessionsabgabe** wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die Höhe der Konzessionsabgabe in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁶ Der Netzbetreiber ermittelt die **Netzentgelte** zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Höhe der Netzentgelte in Cent pro kWh kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.

⁷ Der Netzbetreiber ermittelt die **Entgelte für den Messstellenbetrieb** zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb in EUR pro Jahr bzw. Monat kann den Angaben im Preisblatt für die Nutzung des Elektroenergienetzes der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Netzbetreiber) entnommen werden.